

Sachverhalt:

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unterzeichnet am 28.1.2016 eine Verordnung, mit der – unter Berufung auf § 43 Abs 1 StVO – für alle im Bundesgebiet gelegenen Autobahnabschnitte mit weniger als drei Richtungsfahrbahnen ein Überholverbot für LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t festgelegt wird; als Inkrafttretensdatum ist in der – mit dem Kurztitel „Überholverbots-Verordnung 2016“ bezeichneten – Verordnung der 15.2.2016 genannt. Begründet wird das (medial und insbesondere in Wirtschaftskreisen ausgesprochen kontrovers diskutierte) neue Verbot mit diversen Studien zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch das – oft abrupte – Ausscheren der deutlich langsameren Schwerfahrzeuge in die von (deutlich schnelleren) PKWs benutzte Überholspur.

Aufgrund von Protesten mehrerer Landeshauptleute, die eine deutliche Zunahme der Zahl der (nach geltender Rechtslage grundsätzlich von den Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführenden) Verwaltungsstrafverfahren und dadurch Belastungen für ihre Budgets fürchten, wird im März 2016 vom Nationalrat eine Novelle zur StVO mit folgendem Inhalt beschlossen und – nach Durchlaufen der verfassungsrechtlich vorgesehenen weiteren Schritte des Bundesgesetzgebungsverfahrens – am 15.4.2016 im BGBl I als Nr. 21/2016 kundgemacht:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 95 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„Die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts in Bezug auf ein vom zuständigen Bundesminister verordnetes Überholverbot für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t auf Autobahnen und Schnellstraßen obliegt der Landespolizeidirektion ohne die in Abs. 1 enthaltene örtliche Einschränkung.“

2. Nach § 103 Abs. 16 wird folgender Abs. 17 eingefügt:

„§ 95 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2016 tritt mit 1.5.2016 in Kraft und gilt auch für Strafverfahren in Bezug auf vor diesem Zeitpunkt begangene Verwaltungsübertretungen.“

Am selben Tag wird im BGBl II eine Kundmachung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie publiziert, mit der die ursprüngliche, am 2.2.2016 vollzogene Kundmachung der Überholverbots-Verordnung 2016 im BGBl II berich-

tigt wird. An die Stelle der seinerzeit zu Unrecht kundgemachten Wendung „mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t“ soll mit sofortiger Wirkung die – im vom Minister unterzeichneten Originaltext enthaltene – Wendung „mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t“ treten.

Bereits am 29.3.2016 wurde Xaver X im Gemeindegebiet von Seewalchen (Bezirk Vöcklabruck) als Lenker eines Sattelschleppers mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von genau 7,5 t beim Überholen auf der dort bloß mit zwei Richtungsfahrbahnen ausgestatteten A 1 betreten und in der Folge mit Bescheid der LPD OÖ vom 31.5.2016 zu einer Geldstrafe von € 5.000,-- verurteilt. Sein Rechtsvertreter räumt in der dagegen erhobenen Bescheidbeschwerde die Richtigkeit des Tatvorwurfs ein, macht gegen die Bestrafung des X jedoch folgende Argumente geltend:

1. Zur Vollziehung der StVO sind gemäß Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG die Länder zuständig. Die Erlassung einer Verordnung durch den Verkehrsminister kommt demnach nicht in Betracht. Gegenteilige Anordnungen in der StVO sind verfassungswidrig und müssten beim VfGH angefochten werden.
2. Entgegen § 94f Abs 1 StVO wurde das Überholverbot ohne die dort zwingend vorgeschriebene Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der betroffenen Berufsgruppen (Frächter, Spediteure) verordnet und müsste daher beim VfGH angefochten werden.
3. Wie alle Verkehrsbeschränkungen sind auch Überholverbote aus Gründen der Rechtssicherheit durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Da die Überholverbots-Verordnung 2016 stattdessen im BGBl II kundgemacht wurde, müsste sie das Verwaltungsgericht unangewendet lassen.
4. Die gleiche Konsequenz wäre vom Verwaltungsgericht auch aus der falschen Tonnenangabe („über 7,5 t“ statt „über 3,5 t“) in der ursprünglichen Kundmachung zu ziehen. Die nachträgliche Berichtigung erfolgte ohne Rechtsgrundlage und müsste beim VfGH angefochten werden.
5. Die (noch dazu räumlich unbeschränkte) Betrauung der Landespolizeidirektionen mit der Durchführung von Strafverfahren wegen Übertretungen der Überholverbots-Verordnung 2016 ist verfassungswidrig und müsste zu einer Bekämpfung der StVO-Novelle BGBl I 2016/21 beim VfGH führen. Die in besagter Novelle angeordnete Rückwirkung verstößt außerdem gegen Art 7 EMRK.

Prüfungsaufgabe:

I. Erörtern Sie unter der Annahme, dass die vorliegende Angelegenheit tatsächlich unter den Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ fällt, mit umfassender Begründung das im Sachverhalt dargelegte Beschwerdevorbringen des Rechtsvertreters des X

und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Vorgehen des angerufenen Verwaltungsgerichts!

II. Als der Landeshauptmann dem Landespolizeidirektor die Weisung erteilt, Übertretungen des neuen Verbots in den ersten acht Wochen nach dessen Einführung nur mit Ermahnung zu bestrafen, lehnt dieser die Befolgung unter Hinweis auf seine in Art 78a B-VG angeordnete ausschließliche Unterstellung unter die Innenministerin und die Beschränkung der monokratischen Befugnisse des Landeshauptmanns auf Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen Unzuständigkeit ab. Diskutieren Sie diese rechtliche Einschätzung!

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

(BGBl 1960/159 idF BGBl I 2015/123)

§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

a) [...];

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs [...] erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen, [...]

§ 44. Kundmachung der Verordnungen

(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. [...]

(2) Läßt sich der Inhalt einer Verordnung (§ 43) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für Verordnungen (§ 43) einer Landesregierung sinngemäß.

§ 94. Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen,

2. für die Erlassung von Verordnungen, die Autobahnen betreffen, [...], und

3. [...].

§ 94e. Verordnungen

Soweit Verordnungen nicht gemäß § 94 vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erlassen sind, steht ihre Erlassung den Ländern zu.

§ 94f. Mitwirkung

(1) Vor Erlassung einer Verordnung ist, außer bei Gefahr im Verzuge [...], anzuhören:

a) von der Landesregierung und von der Bezirksverwaltungsbehörde:

1.-2. [...]

3. wenn Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden, die gesetzliche Interessenvertretung dieser Berufsgruppe; [...]

§ 95. Landespolizeidirektionen.

(1) Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, obliegt der Landespolizeidirektion, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,

a) [...],

b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§§ 99 und 100) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt), [...]

Auszug aus dem Bundesgesetzblattgesetz 2004

(BGBl I 2003/100 idF BGBl I 2013/33)

Bundesgesetzblatt II

§ 4. (1) Das Bundesgesetzblatt II (BGBl. II) ist bestimmt zur Verlautbarung

1. der allgemeinen Entschließungen des Bundespräsidenten;

2. der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister [...], soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt III zu verlautbaren sind, nicht jedoch der an unterstellte Verwaltungsorgane gerichteten allgemeinen Weisungen (Verwaltungsverordnungen); [...]

Berichtigung von Verlautbarungen

§ 10. Der Bundeskanzler kann durch Kundmachung im entsprechenden Teil des Bundesgesetzblattes berichtigen:

1. Abweichungen einer Verlautbarung vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift (Kundmachungsfehler);

2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Bundesgesetzblattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage u. dgl.).

Eine Berichtigung von Kundmachungsfehlern ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt der verlautbarten Rechtsvorschrift geändert werden würde.